

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Food Business & Consumer Studies, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Fulda - University of Applied Sciences
Standort: Fulda
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss den finalen und von allen beteiligten Parteien unterzeichneten Kooperationsvertrags einreichen. (§ 20 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf die Finalisierung des Kooperationsvertrags keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden Begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflage gemäß § 20 StakV

Im Akkreditierungsbericht wird zum Kooperationsvertrag ausgeführt: „Im Zeitraum der Verfahrensdurchführung wird der Kooperationsvertrag zwischen der HFD und der Universität Kassel

neu verhandelt, der alte Vertrag gilt bis zum Abschluss der Verhandlungen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 66)

Bei der Antragstellung hat die Hochschule mit dem Selbstbericht einen Kooperationsvertrag in der Überarbeitungsfassung und ohne Unterschriften vorgelegt. Der Kooperationsvertrag entspricht zwar im Grundsatz den Anforderung des § 20 Abs. 1 Satz 2 StakV, muss aber in der finalen und von allen Parteien unterzeichneten Fassung vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 StakV.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Gemeinsame Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Fulda wie angekündigt (Akkreditierungsbericht, S. 54) in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StakV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

